



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Empfehlungen zur Struktur und zum Ausbau des Bildungswesens im Hochschulbereich nach 1970

Empfehlungen

Wissenschaftsrat

Bonn, 1970

1. Planungsebenen

urn:nbn:de:hbz:466:1-8308

schulen vom Haushaltsjahr 1970 ab vom Bund und von den Ländern je zur Hälfte getragen. Diese Aufteilung der Investitionsaufwendungen im Hochschulbereich entspricht dem Grundgedanken der gemeinschaftlichen Erfüllung einer Aufgabe durch zwei gleichberechtigte Partner.

Flexible
Kostenauf-
teilung

Die Erfahrung zeigt jedoch, daß insbesondere einzelne kleine oder finanzschwache Länder die Hälfte der Kosten für den Ausbau und Neubau der Hochschulen schon heute nicht aufbringen können. Aus diesem Grund und unter Berücksichtigung der wachsenden fortdauernden Ausgaben sollte geprüft werden, ob die im Grundgesetz verankerte Teilung der Mittel für Hochschulbauten zwischen Bund und Sitzland je zur Hälfte aufrechterhalten bleiben kann und nicht einer flexibleren Regelung weichen muß.

Lastenausgleich
für
Hochschulen

(3) Auch die fortdauernden Ausgaben für die Hochschulen, die in den kommenden Jahren in den einzelnen Ländern unterschiedlich ansteigen werden, erfordern einen elastischeren Finanzausgleich. Ob ein Sonderausgleich für Hochschullasten als Ergänzung zum allgemeinen Finanzausgleich unter den Ländern aus diesen Schwierigkeiten herausführt, erscheint zweifelhaft. Es sollte aber geprüft werden, ob ein Lastenausgleich zwischen Bund und Ländern zum Erfolg führt.

Beteiligung des
Bundes an
fortdauernden
Ausgaben

Hierzu ist zunächst festzustellen, ob mit den vorhandenen Regelungen im Grundgesetz die Finanzausstattung der Länder zur Erfüllung dieser Aufgaben verbessert werden kann. Weiter wird in diesem Zusammenhang zu überlegen sein, ob der Bund an den fortdauernden Ausgaben der Gesamthochschulen beteiligt werden sollte.

G. III. Planung im Hochschulbereich

III. 1. Planungsebenen

Die Vielfalt und das Ausmaß der durch die empfohlene Umwandlung und Erweiterung des Hochschulbereichs zu bewältigenden Maßnahmen machen eine umfassende und zugleich detaillierte Planung in diesem Bereich unerlässlich. Eine rationelle Durchführung der Planungsarbeiten erfordert es, die Planungsaufgaben so zu verteilen, daß unnötige Überschneidungen und Doppelarbeiten vermieden werden. Es wird empfohlen, Hochschulen, Länder und Bund bei der Planung möglichst eng miteinander zu verbinden.

Planungsver-
bund

Für den Erfolg der Umgestaltung des Hochschulbereichs ausschlaggebend ist die Bereitschaft der Hochschulen, an der Planung aktiv mitzuwirken. Durch Bereitstellung eines geeigneten Instrumentariums müssen sie instandgesetzt werden, diesen Prozeß aus eigener Kraft zu vollziehen. Erst dann können die Hochschulen Klarheit über ihre derzeitige Situation und über längerfristige Zielvorstellungen für ihre künftige Entwicklung gewinnen. Für die Feststellung der gegebenen Situation wird die Hochschul-Informationssystem GmbH Hilfe leisten können. Die Studienreform jedoch und die künftige Gestaltung der Hochschulen müssen zu allererst in deren eigenen Organen vorbereitet werden.

Planungsebene
Hochschulen

Der Eigenverantwortlichkeit und der Selbstbestimmung der einzelnen Hochschulen innerhalb des Gesamtsystems muß hinreichender Raum gelassen werden. Der Stellung und der Aufgabe der Hochschule entspricht ihr Recht und zugleich ihre Pflicht, ihre eigene Entwicklung auf der Grundlage der von ihr geleisteten Arbeit und der erzielten Ergebnisse im Rahmen der ihr zugesicherten Freiheit selbst bestimmen zu können. Die Hochschulen müssen die doppelte Aufgabe erkennen, einerseits ihre eigene Entwicklung selbst zu gestalten, andererseits sich als Teil des Gesamtsystems in einen übergreifenden Plan einzuordnen. Die Ausgestaltung und Entwicklung der einzelnen Hochschulen kann daher nicht mehr für sich allein gesehen und behandelt werden, sondern bedarf einer ergänzenden Planung auf Landes- und Bundesebene.

Zu den Aufgaben der Planung auf Landesebene gehört es vor allem, daß die Hochschulen im Zusammenwirken mit den Kultusverwaltungen Vorstellungen über ihre künftige Struktur und ihren künftigen Aufgabenkreis entwickeln und aufeinander abstimmen. Hierbei wird je nach den regionalen Besonderheiten der Hochschulen auch eine enge Zusammenarbeit mit den Kultusverwaltungen der Nachbarländer erforderlich sein.

Planungsebene
Land

Auf Bundesebene müssen die Interessen des Gesamtstaates an der Entwicklung von Forschung und Lehre berücksichtigt werden. Die den Gesamtbereich der Bundesrepublik umfassenden Planungsaufgaben sind demgemäß Aufgaben zentraler Instanzen. Es sollte deshalb sichergestellt werden, daß sich innerhalb der Bundesrepublik eine ausgeglichene Gesamtentwicklung vollzieht, bei der unter anderem auch die Belange der finanzschwachen Länder und die Probleme der Randgebiete bei der Planung ihre Berücksichtigung finden.

Planungsebene
Bund

Für den Bereich des Hochschulbaus sind Regelungen in Artikel 91 a des Grundgesetzes und im Hochschulbauförderungsgesetz getroffen worden. Die als gemeinsames Gremium von Bund und Ländern vorgesehene Bildungsplanungskommission soll dazu beitragen, Grundlagen für Maßnahmen in den anderen Bereichen zu schaffen.

Das Gesamtsystem der Planung im Hochschulbereich sollte demnach sowohl Initiativen der Hochschulen genügend Raum lassen als auch den verantwortlichen Stellen auf Landes- und Bundesebene die Möglichkeit geben, gestaltend auf die Entwicklung einzuwirken. Das Interesse der Hochschulen an ihrer eigenen künftigen Gestaltung würde verkümmern, wenn zentrale Stellen einen perfekten und verbindlichen Gesamtplan aufstellen und durchsetzen wollten. Andererseits bedarf es aus den genannten Gründen einer Koordination und gegebenenfalls auch entsprechender Initiativen der zentralen Stellen auf Bundes- und Landesebene. Nur im Wege der Rückkopplung der Planungsmaßnahmen aller Beteiligten wird es gelingen, eine Gesamtplanung zu erstellen, die alle wesentlichen Aspekte berücksichtigt.

III. 2. Kapazitätsplanung

a) Ermittlung der Ausbildungskapazität in den Hochschulen

(1) Als Beitrag zur Lösung des Problems der Überfüllung der Hochschulen muß die Berechnung der Aufnahmefähigkeit jeder einzelnen Hochschule durchgeführt werden.

Für sämtliche Hochschulen des Bundesgebiets darf nur ein Berechnungsverfahren zugrunde gelegt werden, um eine Vergleichbarkeit der Kapazitätsberechnungen sicherzustellen. Die für jeden Fachbereich und Studiengang einer Hochschule festgestellten Kapazitäten sollen in den Haushalten der Hochschulen bzw. in den Landeshaushalten sowie allgemein bekanntgemacht werden.

Die so bekanntgemachten Kapazitätsfeststellungen werden es den Hochschulen, den Kultus- und Finanzverwaltungen, aber auch den Parlamenten erleichtern, die tatsächlich erforderlichen Mittel in personeller, räumlicher und materieller Hinsicht zu bestimmen und zur Verfügung zu stellen. Erweiterungen der Ausbildungsmöglichkeiten eines Fachbereichs sollten im Zusammenwirken aller Beteiligten nur dann ins Auge gefaßt werden, wenn von den zuständigen Stellen die entsprechenden personellen, materiellen und räumlichen Mittel für eine solche Erweiterung zur Verfügung gestellt werden.

Berechnung und
Bekanntmachung
der Aufnahme-
fähigkeit